

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 097 „Gymnasium Alfter“

Der Rat der Gemeinde Alfter hat in seiner Sitzung am 09.07.2026 den Bebauungsplan Nr. 097 „Gymnasium Alfter“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Gemeinde Alfter plant, das Gymnasium an seinem derzeitigen Standort auf dem Schulgrundstück in Oedekoven durch einen Erweiterungsneubau mit Arena sowie weiteren Spiel- und Sportangeboten auszubauen und die notwendigen Stellplätze auf einer Fläche in fußläufiger Entfernung unterzubringen. Dazu hat die Gemeinde einen architektonisch-freiraumplanerischen Realisierungswettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) mit anschließendem VgV-Verfahrensverfahren durchgeführt. Ein weiteres Ziel ist es, die vorhandenen Grün- und Freiräume auf dem Schulgelände einzubeziehen, schützenswerte Grünbestände zu erhalten sowie einen attraktiven Freiraum mit Aufenthalts-, Spiel- und Sportflächen zu entwickeln. Der Wettbewerb umfasste daher neben der Erstellung des Neubauentwurfs die Planung der Freianlagen und erforderlichen Stellplätze. Zur Umsetzung des Entwurfs ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 097 „Gymnasium Alfter“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 S.2 Baugesetzbuch (BauGB) im Rathaus der Gemeinde Alfter, beim Fachgebiet 3.3, Zimmer 218, 53347 Alfter, Am Rathaus 7,

montags bis freitags (außer mittwochs)	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, sind jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung anzuwenden und werden im Rathaus der Gemeinde Alfter im Fachbereich 3 „Planen, Bauen, Infrastruktur und Gemeindeentwicklung“ bereitgehalten.

Die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 097 stehen unter folgendem Link:

<https://www.o-sp.de/alfter/rechtskraft> zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 097 der Gemeinde Alfter in einem zentralen Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter der Internetseite <https://www.bauportal.nrw> zugänglich.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 097 steht auf der Internetseite der Gemeinde Alfter (www.alfter.de) unter *Bekanntmachungen* zum Download bereit.

Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 S.1 Nr.1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis zwischen Bebauungsplan und Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs.3 S.2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden nach § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 97 „Gymnasium Alfter“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Alfter geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 + 4 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 sowie Abs. 4 BauGB, die die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche regeln, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Die vorgenannte Frist beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben angegebenen Vermögensnachteile eingetreten sind.

Hinweis auf die Rechtsfolge nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen (hierunter fällt auch dieser Bebauungsplan) nach Ablauf von 6 Monaten seit deren Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Alfter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alfter, den 24.09.26

gez. Lanzrath

Bürgermeister